

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ im Ortsteil Hamminkeln

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

28.07.2025

Vorhabenträger: Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

OEKOPLAN
Ingenieure GmbH & Co. KG



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Lage des Plangebietes.....	3
3.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.1.	Besonderer Artenschutz.....	4
3.2.	Untersuchungsumfang	4
B.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung	6
1.	Vorgehen	6
2.	Planung.....	6
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes.....	9
3.1.	Einführung	9
3.2.	Beschreibung des Gebietes	9
4.	Wirkung des Vorhabens	11
5.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar	14
5.1.	Datengrundlage	14
5.2.	Datenbestand des LANUK	14
5.3.	Eigene Erfassungen.....	16
6.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	17
6.1.	Planungsrelevante Arten.....	17
6.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	34
7.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens	34
8.	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	34
C.	Gesamtprotokoll.....	37

A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1. Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung vom 21.11.2024 hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ gefasst.

Das Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Errichtung eines „Pumptracks“. Ein Pumptrack ist eine spezielle, künstlich angelegte Mountainbikestrecke. Im Rahmen der Flächensuche wurden drei Standorte diskutiert, wobei der Standort auf dem alten Sportplatz südlich des Hallenbades als optimal befunden wurde. Gründe sind die Anbindung an die Gesamt- und Grundschule sowie an die Jugendeinrichtung. Im aktuellen Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“) ist die favorisierte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schulsportanlage“ festgesetzt.

Die Lage im Raum ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

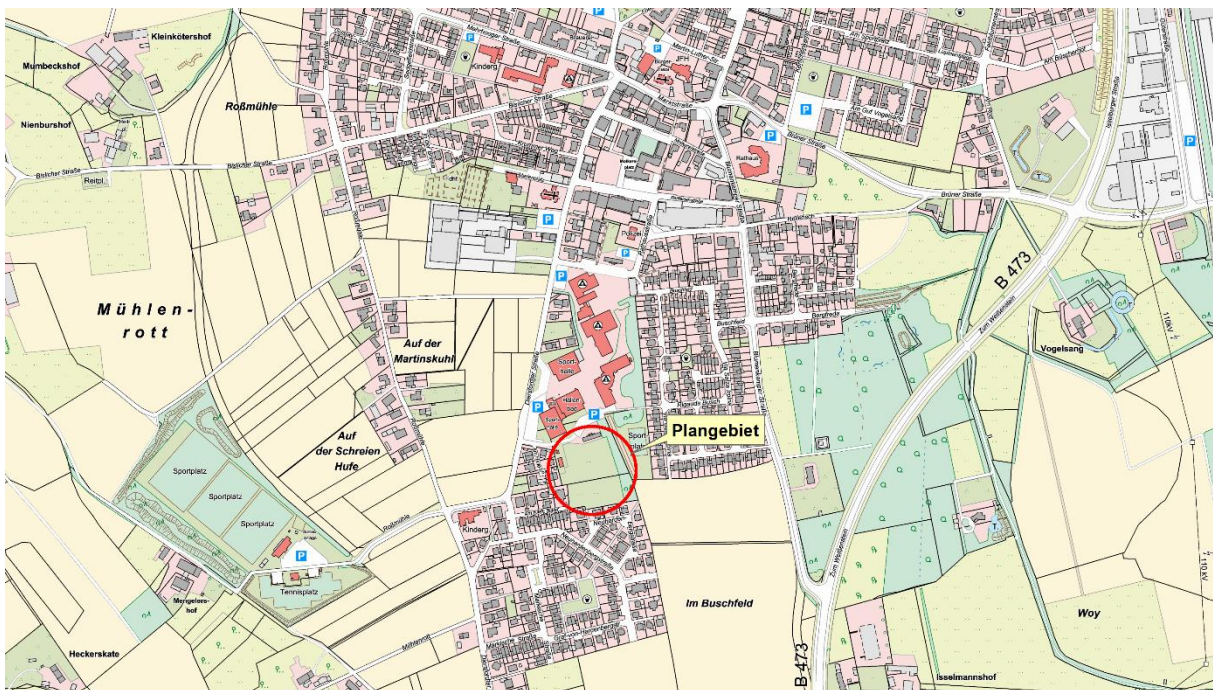


Abb. 1: Lage des Plangebietes

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Hamminkeln. Die Zufahrt erfolgt über die Diersfordter Straße. Es handelt sich um das Flurstück 200 (tlw.) der Flur 23 sowie um das Flurstück 912 (tlw.) der Flur 14 in der Gemarkung Hamminkeln. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.900 m².

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben.

In der Bauleitplanung müssen deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten sein, die auf den betroffenen Grundstücken vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

3.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.
- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter
 - Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“³ enthalten.

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

³ Ministerium für Wirtschaft, „Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, „Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALBEWERTUNG

1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2. Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln ist das Ziel verbunden, einen Pumptrack zu errichten. Ein Pumptrack ist eine spezielle, künstlich angelegte Mountainbikestrecke. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Freizeitanlage, die insbesondere Kinder und Jugendliche anspricht. Die entsprechenden Flächen für den Pumptrack werden als „Flächen für Gemeinbedarf“ (Sportanlagen mit der Zweckbindung Freizeitanlage; hier: Pumptrack) festgesetzt. Westlich davon wird ein weiterer Bereich mit der Festsetzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt. In diesem Fall heißt die Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit der Zweckbindung Jugendzentrum“.

Im Südwesten ist eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt (Retentions- und Versickerungsfläche). Eine Festsetzung hinsichtlich von Flächen mit „Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ befindet sich im Südosten des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um einen Teil des mit Gehölzen bepflanzten Walles, der bereits in dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 5 dargestellt ist.

Alle übrigen Flächen der 3. Änderung sind als Grünflächen (Zweckbindung Parkanlagen) festgesetzt.

Die 3. Änderung umfasst hinsichtlich des Plangebietes nur einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“. Die mit Gehölzen bestandene Wallanlage ist nur mit einer kleinen Teilfläche im Süden Teil der 3. Änderung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“.

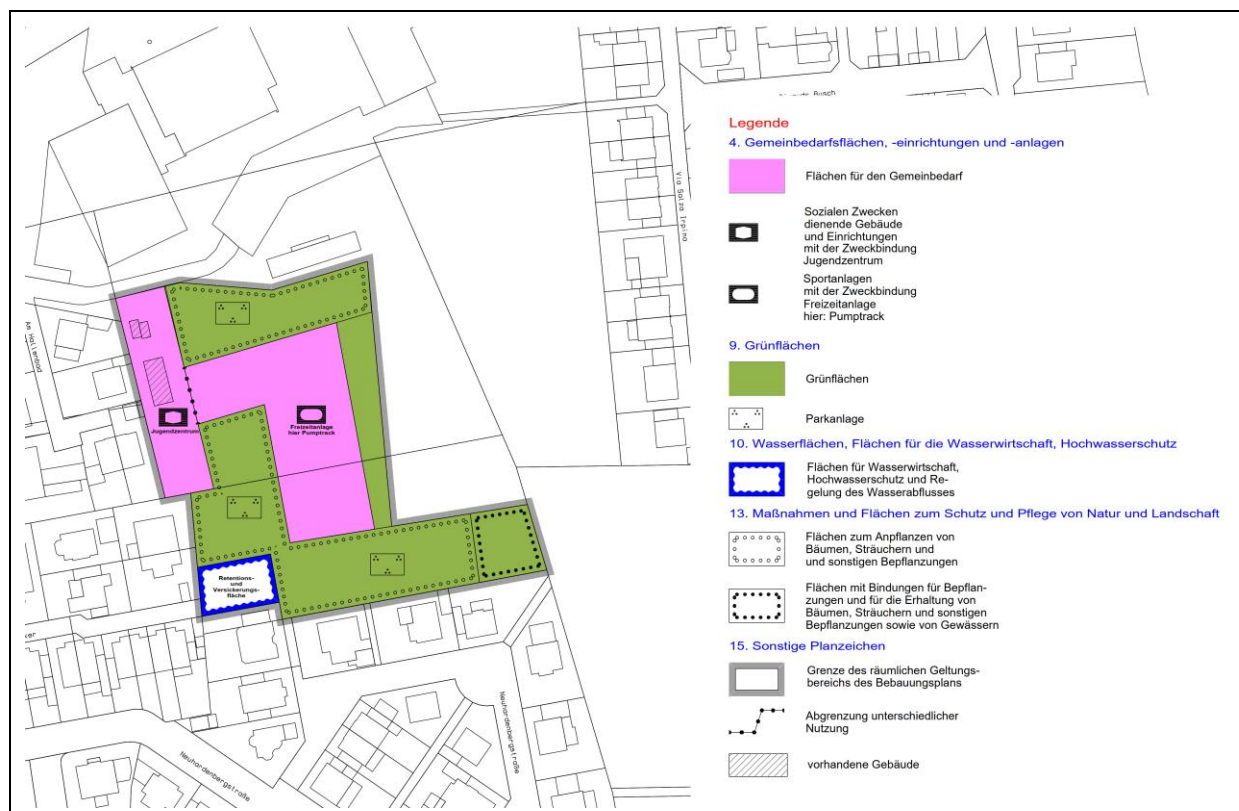


Abb. 2: Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Lageplan mit dem Verlauf der Strecke. Die Zuwegung erfolgt von der Diersfordter Straße über das Gelände der Sporthalle und des Hallenbades. Parkmöglichkeiten sind vorhanden. Das Vorhaben ergänzt das Freizeitangebot von Hamminkeln.

Abb. 3: Lageplan⁴⁴ The Pump Factory (2025): Pumptrack Hamminkeln

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

3.1. Einführung

Für die Vorhabenfläche existiert bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“). Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wurden jedoch bisher nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht muss daher der aktuelle Zustand des Plangebietes als Grundlage der Betrachtung genommen werden.

3.2. Beschreibung des Gebietes

Bei den Flächen handelt es sich um eine Brachfläche/Grünlandbrache. Zum Kartierzeitpunkt waren Teile der Flächen gemäht. Dabei handelt es sich aber eher um einen Pflegeschnitt als um eine landwirtschaftliche Nutzung.

Die nachfolgenden Fotos zeigen das Plangebiet.



Abb. 4: gemähte Teilfläche im östlichen Teilbereich (Blick von Nord nach Süd)



Abb. 5: ungemähte Brachfläche (westlicher Teil)



Abb. 6: südliche Teilfläche mit provisorischer Mountainbikestrecke

4. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁵.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

⁵ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch Bauarbeiten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Zudem entsteht Baulärm. Der Einsatz von großen Maschinen und Menschen auf der Baustelle wird eine optische Störquelle darstellen.

In der Planungsphase wird auf eine kurze Bearbeitungszeit geachtet. Dadurch können die Beeinträchtigungen minimiert werden. Weiterhin sollte die Bauelfeldfreiräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis Ende Juli) erfolgen. Soll die Baumaßnahme in der Hauptbrutzeit erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die Flächen vor Baubeginn überprüft.

Temporärer Flächenanspruch der Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Grundlagen

Durch den Raumanspruch einer Anlage können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraumtypen und faunistischen Habitaten
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sich auf die eigentliche Vorhabenfläche. Daher ergeben sich hier keine Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

■ Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen

Grundlagen

Durch den Verlust einer Freifläche gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

- **Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen**

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen faunistische Habitate verloren.

- **Anlage von Grünflächen**

Grundlagen

Mit der Realisierung der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden Grünflächen, die einer Freizeitnutzung unterliegen, geschaffen. Die bisher vorhandenen Brachflächen werden in Grünflächen umgewandelt. Auf den Grünflächen werden insgesamt 14 standortgerechte, heimische Bäume gepflanzt.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensräumen

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Speziell für Insekten bilden die Brachflächen einen bevorzugten Lebensraum. Störeffekte von spielenden Kindern sind bei dieser Artengruppe von untergeordneter Bedeutung. Insekten sind Nahrungsgrundlage für viele andere Artengruppen (Vögel, Fledermäuse etc.). Durch den Wegfall dieses Lebensraumes gehen Nahrungsquellen für Vögel und Fledermäuse verloren.

Brutvorkommen von z. B. Vögeln auf der Vorhabenfläche sind unwahrscheinlich, da die Störeffekte zu einer Meidung dieser Flächen führen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

- **Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die geplante Nutzung**

Grundlagen

Es sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen).

- **Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die geplante Nutzung**

Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁶.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen, wie z.B. ein vermehrtes Störpotential durch den Betrieb der Anlage sind zu erwarten.

5. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

5.1. Datengrundlage

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUK⁷ herangezogen werden. Dieser wird ständig aktualisiert und bietet eine ausreichende Grundlage für die Einschätzung des relevanten Biotop- und Arteninventars.

Darüber hinaus wurde am 30.06.2025 eine ergänzende Ortsbegehung durchgeführt.

Ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

5.2. Datenbestand des LANUK

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4205 (Hamminkeln) im 4. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 42 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Gebietsausstattung (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume, Brachen), ist jedoch lediglich das Vorkommen von 31 Arten möglich (s. Tab. 1).

Das Untersuchungsgebiet liegt in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands.

⁶ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

⁷ URL vom 07.07.2025: <https://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42054>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Hamminkeln (4205/4) gem. LANUK⁸

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast / Wintervorkommen, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier
 Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet
 G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend
 * = Ungefährdet ♦ = nicht bewertet
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region, KON= kontinentale biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{9,10,11,12,16,17}		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
Säugetiere						
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	V	3	2	U↓
02.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	*	R	G
Vögel						
03.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
04.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
05.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	3	3	U↓
06.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	*	*	G
07.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	V	3	U↓
08.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
09.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
10.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
11.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	3	2	U↓
12.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3S	U
13.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	3	3	U
14.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	*	*	G
15.	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	B	*	3	G
16.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
17.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G
18.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U

⁸ URL vom 07.07.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42054>

⁹ RYSLAVY, T. et al (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57).

¹⁰ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft & LANUV (HRSG.) (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung. Stand: Dezember 2021. Erschienen in: Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3–4: 75–130.

¹¹ <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/>

¹² MEINIG, H., et al (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere – Mammalia – Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

¹⁶ Hüppop, O. et al (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands .Berichte zum Vogelschutz (49/50)

¹⁷ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2017): Rote Liste und Artenverzeichnis wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalen. 2. Fassung. Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): S. 67-108

Nr.	Art		Status im MTB	RL 9,10,11,12,16,17		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
19.	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
20.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	U
21.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	S
22.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
23.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2	S
24.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	*	2	U
25.	<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	B	*	3	U
26.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	*	2	S
27.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	2	2	S
28.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
29.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
30.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*S	G
31.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	2	2	S

5.3. Eigene Erfassungen

Am 30.06.2025 erfolgte nachmittags bei trockenem Wetter eine Begutachtung des vom Vorhaben betroffenen Bereiches. Die Fläche wurde eingehend betrachtet. Es konnten keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.

Aufgrund der einmaligen (1) Begehung ist das Antreffen von z. B. Brutvögeln auch nicht zu erwarten. Daher wurde die Vorhabenfläche hinsichtlich der potentiellen Habitatausstattung beurteilt und mit den Habitatansprüchen der in Tab. 1 aufgeführten Arten verglichen.

Bei den Flächen handelt es sich um eine Brachfläche / Brachgrünland. Zum Kartierzeitpunkt waren Teile der Flächen gemäht. Dabei handelt es sich aber eher um einen Pflegeschnitt als um eine landwirtschaftliche Nutzung.

Gehölze sind nur im Südosten betroffen. Die Gehölze bleiben aber erhalten. Für gehölzbewohnende Tierarten kommt die Brachfläche als Jagd- bzw. Nahrungsraum in Frage. Weiterhin ist ein (1) Gebäude vorhanden. Das Gebäude bleibt erhalten, so dass gebäudebewohnende Arten hinsichtlich eines möglichen Quartierverlustes nicht beeinträchtigt werden.

Die Fläche wird bereits in Teilen als provisorische Mountainbikestrecke genutzt. Diese Nutzung ist mit entsprechenden Störungen verbunden. Eine Nutzung der Fläche durch Offenlandarten als Nisthabitat ist daher unwahrscheinlich.

Die aktuelle mögliche Nutzung als Jagd- /Nahrungsraum ist auch weiterhin in geringerem Umfang möglich. Leitstrukturen für Fledermäuse sind nicht vorhanden.

6. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Planungsrelevante Arten

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹³.

¹³ URL vom 07.07.2025: <https://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Tab. 2: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

MTB-Q: 42054

Datum der FIS-Abfrage: 07.07.2025

Datum der @-infos-Abfrage: 07.07.2025

Datum der Geländebegehung: 30.06.2025

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Status im Gebiet anhand der ausgewählten Lebensraumtypen: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ! = bedeutend, () = eingeschränkt

ASP II:  = nicht erforderlich = erforderlich

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie						
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	MTB-Q: 4	Nr.4205	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.	Veränderungen an Gebäuden finden nicht statt. Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern.	
		Bevorzugter Lebensraum:	Gebäude			
		Status:	Na			
		@-infos-Abfrage:				
		Status:	--			
Nachweis:	--					
		Ortsbegehung:				
		Status:	--		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	MTB-Q: 4	Nr.4205	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzen, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück. Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während	Gehölze werden nicht beeinträchtigt. Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
		Bevorzugter Lebensraum:	Wald, Höhlenb., Gebäude			
		Status:	FoRu, Na			
		@-linfos-Abfrage:				
		Status:	--			
		Nachweis:	--			
		Ortsbegehung:				
		Status:	--			

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.					
Brutvögel					
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr. 4205 KIGehoel (Na) Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.	Horstbäume sind nicht betroffen. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Nr.4205 KIGehoel (Na) Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein	Horstbäume sind nicht betroffen. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Ortsbegehung: Status: --		Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: @-linfos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr.4205 Offenland FoRu!	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche meidet Vertikalstrukturen.	Aufgrund der bereits vorhandenen Störeffekte kommt die Fläche als Bruthabitat nicht in Betracht. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: @-linfos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr.4205 Gewässer Ru!, Na	Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder	Die Vorhabenfläche kommt als Lebensraum nicht in Betracht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Ortsbegehung: Status: --		Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel klein-fischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.		
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: Nachweis: @-infos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr.4205 Gehölze, Waldrand Ru!, Na -- --	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatanforderungen dieser Art. Die vorhandenen Störeffekte tragen ebenfalls zu einer Abwertung der Fläche bei. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4205 KIGehoe1	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Horstbäume sind nicht betroffen. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	U	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na Q-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4205 Gebäude	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.	Höhlenbäume sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	MTB-Q: 4 Bevorzugter Lebensraum:	Nr.4205 KIGehoe1	Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen	Horstbäume sind nicht betroffen.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Kleinsäugern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen). Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	MTB-Q: 4 Nr.4205 Lebensraum: Gärten Status: (Na) @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken).	Gehölze sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesster werden an den Außenwänden der Gebäude an	Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden,	
		Ortsbegehung: Status: --				
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung Status: --	Nr.4205 Gärten, HöhlB	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z.B. Käfer, holzbewohnende Larven). Zusätzlich werden auch Sonnenblumenkerne genommen.	Weichhölzer mit entsprechenden Nisthöhlen finden sich nicht auf der Vorhabenfläche. Es werden keine Gehölze beseitigt. Die Nahrungssituation verändert sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Schwarzspecht <i>Dryocopus mar-tius</i>	G	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Nr.4205	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben	Die Habitatvoraussetzungen sind auf der Vorhabenfläche nicht gegeben. Wälder bzw. Gehölze sind nicht betroffen.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Ortsbegehung Status: --		eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	G	MTB-Q:4 Nr.4304 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --		Die Rohrhammer bevorzugt in Nordrhein-Westfalen landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Mitteleuropa ziehen Rohrhammern in der Regel zwei Brutengroß. Die Rohrhammer ist ein Teilzieher und überwintert in Süd- und Westeuropa, im Mittelmeerraum und im Süden und Osten Asiens.	Die Habitatvoraussetzungen sind auf der Vorhabenfläche nicht gegeben. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4304 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --		Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden	Horstbäume sind nicht betroffen. . Die Nahrungssituation verändert sich für den Baumfalken nicht wesentlich. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs-	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge. Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2021).	und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: @-linfos-Abfrage: Status: Nachweis:	Nr.4304 Gebäude Na -- --	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe.	Nistplätze befinden sich nicht im Vorhabengebiet. Die Nahrungssituation verändert sich für den Turmfalken nicht wesentlich. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status:	Nr.4205 Gebäude FoRu!	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit	Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		@-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
		Ortsbegehung: Status: --			
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Gärten, Kleingehölz Status: FoRu, Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Nahrung besteht aus pflanzlichen Komponenten, wie Sämereien.	Gehölze sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die vorhandenen Störeffekte tragen ebenfalls zu einer Abwertung der Fläche bei. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölz Status: FoRu, Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern,	Gehölze sind nicht betroffen. Wälder und Gewässer sind nicht vorhanden. Daher entspricht die Vorhabensfläche nicht den Habitatvoraussetzungen der Nachtigall. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Ortsbegehung: Status: --	Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.800 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022).	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	S	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Kleingehölze Lebensraum: Status: FoRu, Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über in Afrika südlich der Sahara verbringt. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Wälder sind nicht betroffen. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Der Bestand ist vor allem durch hohe Verluste auf dem Zug und im Winterquartier seit Jahren stark rückläufig und wird auf 300 Brutpaare geschätzt (2020).		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Nr.4205 Höhlenbrüter	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Der Feldsperling hat einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern. Zur Nestlingszeit spielen aber auch Insekten (z.B. Blattläuse, Raupen, Käfer) eine Rolle.	Höhlenbäume sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu! @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Nr.4205 Offenland	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Das Störpotential auf der Vorhabenfläche ist für ein Vorkommen des Rebhuhns zu hoch. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Ortsbegehung: Status: --					
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude, Gärten Status: (Na) @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Gehölze werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Ortsbegehung: Status: --					
Weidenmeise <i>Serinus serinus</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölze Status: FoRu, Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: --	Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. Die Eiablage beginnt ab April, im Juni sind die letzten Jungen flügge. In der Regel wird nur eine Jahresbrut durchgeführt. Als Standvogel ist die Weidenmeise bei uns auch im Winter anzutreffen. Die Art ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen mit einem Schwerpunkt in den Mittelgebirgslagen verbreitet. Der Bestandstrend zeigt seit der Jahrtausendwende eine sehr starke Abnahme. Deutliche Rückgänge verzeichnen die Westfälische Bucht und	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Das Nahrungshabitat wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Ortsbegehung: Status: --					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
das Westfälische Tiefland. Der Gesamtbestand wird auf 9.500 bis 18.500 Reviere geschätzt (2017).					
Girlitz <i>Poecile montanus</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Kleingehölze Status: FoRu, Na @-infos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Beim Girlitz handelt es sich um eine rein westpaläarktische Art, die sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet hat. In Mitteleuropa tritt er als flächig verbreiteter, teilweise häufiger Brutvogel auf. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers liegen in den Mittelmeerländern und Westeuropa. Es gibt einzelne Überwinterer in NRW. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli. Das Verbreitungsbild des Girlitz´ in NRW spiegelt den Verlauf der Arealgrenze wider. So gliedern sich an ein geschlossenes Verbreitungsgebiet im Osten schwächere und lückenhafte Vorkommen im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes an. Der Gesamtbestand wird auf 1.800 bis 3.400 Reviere geschätzt (2017-2022).	Die Habitatvoraussetzungen ind nicht gegeben. Das Störpotential auf der Vorhabenfläche ist zu berücksichtigen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich. Das Nahrungshabitat wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Parklandschaft Na	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen.	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Das Nahrungshabitat wird sich nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	MTB-Q:4 Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) @-linfos-Abfrage: Status: -- Nachweis: -- Ortsbegehung: Status: --	Gebäude (Na)	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.	Der Waldkauz nutzt bevorzugt große, ausgefallene Höhlen. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Nahrungshabitat wird sich aufgrund seines großen Aktionsraumes nicht wesentlich verändern. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	MTB-Q: 4	Nr. 4205	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Höhlenbäume werden nicht beeinträchtigt. Das Nahrungshabitat wird sich nicht wesentlich verändern.	
		Bevorzugter Lebensraum: Status: Nachweis: @-infos-Abfrage: Status: Nachweis: Ortsbegehung Status:	Feuchtwiesen Na -- -- --	Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Früh-sommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	MTB-Q:4	Nr.4205	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	Brutplätze sind nicht vorhanden. Das Nahrungshabitat wird sich nicht wesentlich verändern. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nicht.	
		@-infos-Abfrage: Status: Nachweis: Ortsbegehung	-- -- --		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Status:	--	Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (vor allem Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen.		
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	MTB-Q:4 Bevorzugter Lebensraum: Status: Nachweis: @-linfos-Abfrage: Status: Nachweis: Ortsbegehung Status:	Nr.4205 Offene Agrarflächen FoRu! -- -- ---	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Der Kiebitz meidet Vertikalstrukturen (wie Gebäude, Bäume). „Gegenüber Straßen und frequentierten Wegen werden mindestens 110 m Abstand eingehalten (jeweils Einzelreviere), zu selten benutzten Wegen besteht eine Distanz in einer ähnlichen Größenordnung (95 m). Typischer sind aber Sicherheitsabstände von 250 m und mehr zu Straßen und frequentierten Wegen, dies sind auch die Mindestabstände im Fall von Brutaggregationen“ ¹⁴	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Das Störpotenzial ist zu berücksichtigen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können unter Berücksichtigung der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	

¹⁴ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes

6.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Für die Gesamtheit der ungefährdeten Vogelarten gilt i.d.R. die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) können durch ein entsprechendes Bauzeitenfenster, in dem die Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit, also von August bis Februar durchgeführt werden, vermieden werden.

Sollten die Arbeiten während der Brutsaison starten, so ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

7. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Für alle der im Rahmen der „Stufe I: Vorprüfung“ untersuchten Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden.

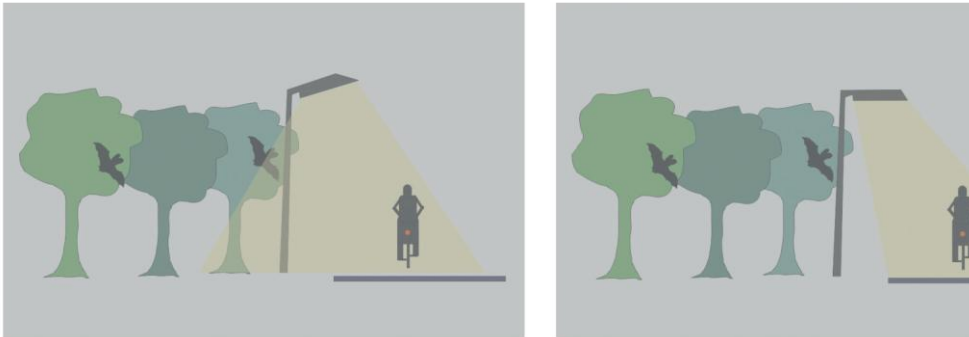
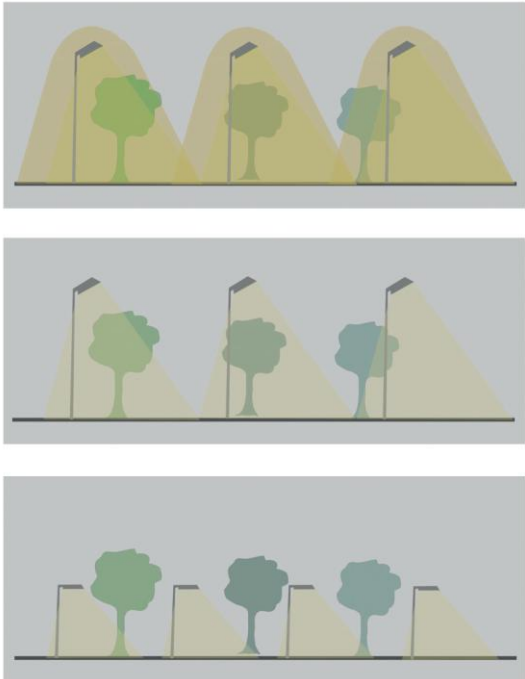
Die Durchführung der „Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung)“ ist für keine Art erforderlich.

8. Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Eine Übersicht über die Bauzeitenfenster sowie sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, in welchen die Belange aller planungsrelevanten Arten berücksichtigt werden, bietet die nachfolgende Tabelle.

Tab. 3: Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art / Artengruppe	
Alle Arten	- Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit (ab August). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist eine vorherige Begehung und Freigabe der Fläche durch eine Fachkraft (Biologe/in) erforderlich - Künstliche Lichtquellen führen für viele Tiere (Insekten, Fledermäuse etc.) zu gravierenden Änderungen in ihrem Lebensumfeld und stellen damit ein ernstzunehmendes Umweltproblem dar. Der Lichtstrahl der Lampen sollte immer nach unten gerichtet sein und die Lampen sich in einem geschlossenen nach oben abgeschirmten Gehäuse befinden. Die Leuchtmittel sollten einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Spektrum verwenden. Um eine Fernwirkung auf Tiere zu vermeiden, ist die Höhe der Lichtpunkte möglichst gering zu halten und sollte nie über die Horizontale strahlen. In-

Art / Artengruppe	
	samt ist auf eine sparsame Beleuchtung zu achten. Der Einsatz von Bewegungsmeldern ist zu prüfen. Die Beleuchtung der Baustelle zu Nachtzeiten wird auf ein Minimum reduziert (Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren).  Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung durch die Installation abgeschirmter Leuchten. Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird¹⁵.  Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume. Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten.

¹⁵ LIMPENS, H. J.G.A., K. MOSTERT & W. BONGERS (1997): Atlas van de Nederlandse vleermuizen: onderzoek naar verspreiding en ecologie. KNNV Uitgeverij, 260 pp. In: Eurobats Publication Series No. 8: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.

Unter Voraussetzung der Durchführung der oben genannten Maßnahmen liegt zusammenfassend kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

Hamminkeln, den 24.07.2025



Werner Schomaker

C. GESAMTPROTOKOLL

A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln

Plan-/Vorhabenträger: Stadt Hamminkeln Antragstellung:

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

Gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung vom 21.11.2024 hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ gefasst.

Das Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Errichtung eines „Pumptracks“. Ein Pumptrack ist eine spezielle, künstlich angelegte Mountainbikestrecke. Im Rahmen der Flächensuche wurden drei Standorte diskutiert, wobei der Standort auf dem alten Sportplatz südlich des Hallenbades als optimal befunden wurde. Gründe sind die Anbindung an die Gesamt- und Grundschule sowie an die Jugendeinrichtung. Im aktuellen Bebauungsplan Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ ist favorisierte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schulsportanlag“ festgesetzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☐

ja

☒

nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐

ja

☐

nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden:

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.